



Aschaffenburg, im Dezember 2016

## Steuerliche Betriebsprüfungen in Verbindung mit der BITS-Software

Sehr geehrte BITS-Anwender,

in den vergangenen Jahren wurden diverse steuerliche Betriebsprüfungen bei BITS-Anwendern unter Einbeziehung des BITS-Kassensystems und der BITS-Warenwirtschaft durchgeführt. Es gab keine nennenswerten Beanstandungen!

Zum 31.12.2016 endet eine Übergangsfrist, die im BMF-Schreiben vom 26. November 2010 definiert wurde. Wir möchten Sie daher aus gegebenem Anlass rund um das Thema GoBD (= Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff), deren rechtlichen Vorgaben in Verbindung mit der BITS-Warenwirtschaft und dem BITS-Kassensystem informieren.

Wir haben das Rundschreiben in drei Bereiche gegliedert:

1. Allgemeine Hinweise
2. GoBD-Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung von BITS
3. Informationen zum BITS-Kassensystem

### 1. Allgemeine Hinweise

#### Was beinhalten die GoBD für Nutzer von DV-Anlagen?

Mit den GoBD hat die Finanzverwaltung die bis zum 31.12.2014 geltenden GoBS (= Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführungssysteme) von 1995 und die GDPdU (= Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) aus dem Jahr 2001 zusammengefasst, konkretisiert und an neue technische Möglichkeiten angepasst. Die GoBD galten erstmalig ab dem 01.01.2015.

BMF-Schreiben stellen Verwaltungsanweisungen dar, in denen die Anwendung von Gesetzen in der Praxis geregelt werden. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen überprüft.

Mit dem BMF-Schreiben vom 26.11.2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften hat die Finanzverwaltung darauf hingewiesen, dass für mittels elektronischen DV-Systemen (dazu gehört auch das BITS-Kassensystem) erfasste Geschäftsvorfälle Folgendes zu beachten ist:

*„Bereits seit 2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren. [...] Insbesondere müssen alle steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine ausschließliche Aufbewahrung der Daten in Papierform reicht nicht mehr aus. Die Daten und Strukturinformationen müssen in einem für die Finanzverwaltung auswertbaren Format aufbewahrt werden.“*

Wie bereits oben erwähnt, werden diese Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten von den steuerlichen Betriebsprüfungsstellen verstärkt geprüft.

Zusätzlich zu den Buchhaltungssystemen werden sämtliche vorgelagerten Systeme digital geprüft. Die Finanzverwaltung nennt dies Datenzugriff auf vorgelagerte Systeme (kurz: DavoS). Dazu gehören:

1. Kassensysteme
2. Lohnbuchhaltungen
3. Warenwirtschaftssysteme
4. Inventuren

### **Zugriff des Steuerprüfers auf die elektronischen Daten**

Bei der Ausübung des Rechts auf Datenzugriff stehen der Finanzbehörde drei Optionen zur Verfügung:

- Z 1 Unmittelbarer, direkter Datenzugriff (Nur-Lesezugriff)
- Z 2 Mittelbarer Datenzugriff (Nur-Lesezugriff mit Hilfestellung durch den Inhaber oder einem Vertreter)
- Z 3 Datenträgerüberlassung (per CD, USB-Stick oder anderem Speichermedium)

In der Regel entscheiden sich die Betriebsprüfer/Innen für den Datenzugriff Z 3, d.h. aus unserem Warenwirtschaftssystem BITS und dem BITS Kassensystem werden die Daten entsprechend der gesetzlichen Anforderungen exportiert und dem/der Prüfer/Prüferin auf Datenträger überlassen.

Zum Einlesen der Daten verwendet die Finanzverwaltung die Software **IDEA**. IDEA ist eine Analyse-Software, die die Finanzbehörde für die Überprüfung der elektronisch gespeicherten Einzeldaten nutzt. Bei der Überprüfung der Daten geht es der Finanzverwaltung hauptsächlich um die **Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der erfassten Einzeldaten**.

Festgestellte Mängel führen nicht selten zu Hinzuschätzungen, die im schlimmsten Fall existenzbedrohend sein können.

Die Datenbank der Brandt Software-Produkte GmbH ist IDEA-kompatibel.

*Von Audicon, dem Hersteller der IDEA-Software des Finanzamtes, liegt BSP eine Bescheinigung vor, dass die Daten aus BITS einwandfrei eingelesen werden können.*

Der Ablauf bei einer Betriebsprüfung stellt sich erfahrungsgemäß wie folgt dar:

1. Die Finanzbehörde teilt dem Händler mit, welche Daten für die elektronische Prüfung benötigt werden.
2. Der Händler beauftragt Brandt Software-Produkte (BSP), diese Daten zur Verfügung zu stellen.
3. BSP spielt die Daten wunschgemäß aus und sendet diese gemeinsam mit einer Datensatzbeschreibung an den Händler.
4. Der Händler stellt der Finanzbehörde die Daten zur Verfügung.
5. Die Finanzbehörde spielt die angeforderten Daten im IDEA (Interactive Data Extraction and Analysis) ein.
6. Sollten sich Fragen seitens der Finanzbehörde bezüglich der Datenbankstruktur ergeben, entscheidet der Händler, ob er diese mit der Finanzbehörde abstimmen oder BSP beauftragen möchte.

### **Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Unveränderbarkeit der Daten des Kassensystems**

Jeder Geschäftsvorfall ist im Kassensystem so zu speichern, dass er leicht identifizierbar ist und nachgeprüft werden kann, d.h. Inhalt und Ablauf aller Geschäfte müssen überprüfbar sein. Eine Buchung oder Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.



Es ist auszuweisen bzw. zu protokollieren:

- die in Geld (oder anderes Zahlungsmittel wie EC, Kreditkarte) bestehende Gegenleistung (Zahlungsbetrag)
- Inhalt des Geschäftes
- Name/Firma des Käufers (wenn bekannt)
- Name/Firma des Verkäufers (wird im System vorgegeben)
- Lückenlose Belegführung  
Alle Belegnummern müssen im Journal enthalten sein und saldiert den Kassenbericht ergeben.
- Die Steuernummer und /oder UStID des steuerpflichtigen Unternehmens sollte auf dem Bon enthalten sein. Kleinbetragsgeschäfte bis 150,- € sind nicht betroffen.
- Stornierungen im Kassenbericht
- Übungsbuchungen auf dem Kassenbericht
- Belegnummern auf dem Kassenbon
- Änderungen der Kassenparameter
- Standort der Kassen mit von-bis Datum
- Verfahrensdokumentation
- Statistiken, die mit dem Kassenbericht erstellt wurden, als Anlage zum Kassenbericht

Man beachte:

Nur der Ausdruck des Kassenberichtes ist nicht ausreichend. Dieser dient letztendlich nur als Buchungsbeleg für den Steuerberater, maßgebend ist die Speicherung und Aufbewahrung (für 10 Jahre) der Einzeldaten im DV-System!

**Deshalb ist eine tägliche Sicherung der Daten unbedingt notwendig!**

### **Was ist an den Kassen zu tun?**

*Das BITS-Kassensystem wurde bereits mehrfach durch steuerliche Außenprüfungen elektronisch geprüft und es kam zu keinen nennenswerten Beanstandungen.*

Einige Punkte, die die GoBD fordern, konnten per Parameter in der Software eingestellt werden, z.B. muss die Belegnummer auf den Kassenbon gedruckt werden.

Auf Basis der bei den elektronischen Steuerprüfungen bei unseren Anwendern gemachten Erfahrungen werden wir die Kassensoftware fortlaufend erweitern. Daher ist es wichtig, dass Sie regelmäßig Updates an den Kassen einspielen.

Von Bedeutung ist, dass der Händler die Einzeldaten vollständig erfasst und die Daten sichert, so dass diese innerhalb der 10-jährigen Aufbewahrungsfrist jederzeit im Rahmen von steuerlichen Betriebsprüfungen exportiert und vorgelegt werden können.

### **Der Kassenbericht**

Gesetzliche Vorschriften, wie ein Kassenbericht aufgebaut sein muss, liegen nicht vor. Der Gesetzgeber schreibt lediglich vor, dass Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich festgehalten werden müssen, aber nicht wie.

Auch in den BMF-Schreiben vom 09.01.1996 und 26.11.2010 finden sich keine Hinweise auf die Führung von Kassenberichten.

### **Besonderheit Österreich**

In Österreich sind die steuerrechtlichen Anforderungen noch tiefgreifender als in Deutschland. Ab dem 01.04.2017 ist der Einsatz eines Fiskalmoduls samt Integration einer Smartcard und einer digitalen Signatur Pflicht. Wir verteilen bereits seit einigen Wochen Updates, die an allen Kassen eingespielt

werden müssen. Die BITS-Kassensoftware entspricht auch den deutlich schärferen Anforderungen des österreichischen Gesetzgebers.

### **Wer ist dafür verantwortlich, dass die in einem Unternehmen eingesetzten Systeme GoBD-konform sind?**

Diese Frage wurde durch das BMF am 14.11.2014 geklärt. Der Steuerpflichtige, d.h. die Unternehmer/Innen, die unsere Software in der Praxis nutzen, sind dafür verantwortlich, dass die in ihren Unternehmen eingesetzten Systeme und Softwareprodukte GoBD-konform sind. Auch aus diesem Grunde ist es wichtig, dass Sie regelmäßig Updates an den BITS-Kassen sowie in der BITS-Warenwirtschaft einspielen.

### **Sind PC-Kassen-Systeme Pflicht?**

Aktuell gibt es keine gesetzlichen Vorschriften, wie eine Geschäftskasse zu führen ist. Es sind folgende Formen der Kassenführung zulässig:

1. *Offene Ladenkasse*  
Hierbei handelt es sich um eine Kassenführung ohne jegliche technische Unterstützung. Aktuell ist diese Form der Kassenführung auch über den 31.12.2016 hinaus zulässig. Aus Sicht der Finanzverwaltung wird hier die Manipulierbarkeit als sehr hoch eingestuft. Diese Fälle unterliegen einer hohen Prüffrequenz.
2. *EDV-Registrierkassen*  
Es sind zwei Formen von EDV-Registrierkassen zu unterscheiden:
  - EDV-Registrierkassen, die keine Einzeldaten speichern können und die keinen Datenexport anbieten, wie die Finanzverwaltung es fordert. Diese Kassentypen dürfen nur noch bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden.
  - EDV-Registrierkassen, die Einzeldaten speichern und die auch einen Datenexport ermöglichen. Für diese Kassen gelten die gleichen Anforderungen wie für PC-Kassen-Systeme. Sie müssen die GoBD erfüllen.
3. *PC-Kassen-Systeme*  
Diese sind die sicherste Form der GoBD-Konformität, da die geforderten Punkte, wie z.B. die Einzelaufzeichnung, die Datensicherung usw., hier am leichtesten umzusetzen sind. Das BITS-Kassensystem der Brandt Software-Produkte GmbH ist in der aktuellen Updateversion GoBD-konform.

## **2. Empfehlungen hinsichtlich der Nutzung von BITS**

Wir stellen Ihnen nachfolgend die wichtigsten Gesichtspunkte im Hinblick auf die Nutzung des BITS-Systems (insbesondere auf die BITS-Kasse) unter Berücksichtigung der GoBD zusammen. Wir erheben an dieser Stelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit, bitte stimmen Sie sich mit Ihrem Steuerberater ab.

### **Zählpflicht**

Es besteht eine tägliche Zählpflicht (§ 146 Abs. 1 AO). Der Prüfer kann einen Nachweis zur Durchführung der täglichen Zählung verlangen. Es ergeben sich mehrere Möglichkeiten, z.B.

1. Sie zählen von Hand und bewahren die manuell erstellten Zähllisten auf. ACHTUNG: Alle vorgelegten Dokumente sind aufzubewahren.
2. Sie zählen mit Unterstützung des Zählfensters direkt im BITS-Kassensystem.  
Vorteil: Die Zählung ist nachweislich korrekt und dokumentiert. Es gibt einen Benutzerparameter am Haupt-PC (Programm Benutzerparameter, Menüpunkt Kassenbericht, „Zählprotokoll drucken“, ab Version 12.02.05 vom Dezember 2016), der regelt, ob das Zählprotokoll gemeinsam mit dem Kassenbericht gedruckt wird.

### **Ein- und Auszahlungen**

Ein- und Auszahlungen müssen immer über die Funktionalität „Ein- / Auszahlungen“ in der BITS-Verkaufserfassung (Menüpunkt: „Funktionen“) gebucht werden.

Privatentnahmen sind als separate Ausgabenart zu führen. Privatentnahmen und Privateinlagen müssen durch einen Eigenbeleg/Quittung nachgewiesen werden.

### **Rücknahmen / Umtausch / Reklamationen**

Erfragen Sie Name und Anschrift des Kunden. Lassen Sie den Kassenbeleg vom Kunden unterschreiben. Es handelt sich um ein steuerrechtlich relevantes Dokument, das aufzubewahren ist.

### **Kassenbericht / Bonstorno**

Sind immer von mindestens einer Person, die ein Vertragsverhältnis zum Unternehmen hat, zu unterschreiben. Es handelt sich um ein steuerrechtlich relevantes Dokument.

### **Kassenbuch und Übergabe der Daten an die FiBu**

Der BITS-Kassenbericht enthält alle von den GoBD geforderten Informationen. Wie nahezu alle Kassenbelege ist auch das Layout des Kassenberichtes im BITS-System konfigurierbar. Bitte überprüfen Sie, ob alle notwendigen Informationen wie

- Name des Geschäfts
- Datum
- Uhrzeit
- fortlaufende Kassenberichtsnummer
- Summe der Umsätze getrennt nach Steuersätzen

auf dem Kassenbericht angedruckt werden. Der BITS-Kassenbericht ist der Buchungsbeleg für die FiBu.

Kassenbücher oder Ähnliches sollten *nicht zusätzlich zum Kassenbericht* gepflegt werden. Dies führt zu

1. zusätzlichem manuellen Aufwand
2. Gefahr von Fehlübertragungen
3. Nachfragen bei der Steuerprüfung nach dem Grund eines zusätzlich geführten Kassenbuches

*Unsere Empfehlung ist die direkte Übergabe des Kassenberichtes mittels der **BITS-FiBu-Schnittstelle** (Zusatzmodul: „Rationalisierung der FiBu-Datenerfassung“). Die elektronische Übergabe vermeidet händische Fehler und schließt einen Manipulationsverdacht aus.*

### **Einarbeitung neuer Mitarbeiter**

Der sog. **Übungsmodus** der BITS-Kassensoftware kann bei Betriebsprüfungen zu Irritationen und Rückfragen des Prüfers führen. Wir haben ihn daher ersatzlos deaktiviert.

Gemäß Rücksprache mit mehreren Händlern kommt der Übungsmodus in der Praxis kaum zum Einsatz. Neue Mitarbeiter/innen werden meist wie folgt eingewiesen:

- Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter stellt sich neben die Kasse und beobachtet eine erfahrene Kassenkraft beim Kassieren.
- Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter übt anschließend die Kassiervorgänge ohne Abschluss des Kassiervorgangs (Abbruch vor dem Ende des Kassiervorgangs). Somit wird keine steuerrelevante Buchung, Belegnummer, Kassenbeleg usw. erzeugt.
- Die neue Mitarbeiterin/der neue Mitarbeiter führt selbstständig Kassiervorgänge im laufenden Betrieb durch (Anfangs mit der Unterstützung einer erfahrenen Kassenkraft).

### **Datensicherung**

Die kassenrelevanten Daten werden auch an den BITS-Haupt-PC übertragen. Bitte verifizieren Sie, dass an den Kassen und vor allem am Haupt-PC periodisch Sicherungen auf externe Speichermedien erfolgen!



### **Dokumentation Hardwareeinsatz**

Die GoBD verlangt eine Liste, die den Hardwareeinsatz dokumentiert. Dies bezieht sich auf alle Hardwaresysteme, auf denen steuerrelevante Buchungen durchgeführt werden. Somit trifft dies auf alle Geräte (PCs, Kassen, Notebooks usw.) zu, auf welchen BITS-Software genutzt wird.

Für die Erstellung der Liste ist der Steuerpflichtige zuständig. Im BITS-System wird der Standort und die Einsatzzeiten der Geräte nicht dokumentiert, da BITS nicht ermitteln kann, wann welche Geräte wo aufgebaut sind.

### **Wer administriert intern und extern?**

Die GoBD verlangt eine Aufstellung, welche Personen in Ihrem Unternehmen für welche Bereiche verantwortlich sind.

### **Kassenberichte auf Thermopapier**

Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kassenbuchführung ist einem Mangel der Belege vorzubeugen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass an der Kasse Bons/Kassenberichte auf Thermopapier gedruckt werden. Beugen Sie vor, indem Sie steuerrelevante Belege kopieren!

### **Löschen von Artikeln und Filialen**

Bitte beachten Sie, dass das Löschen von Artikeln und Filialen (und sonstigen steuerrelevanten Daten) seitens des Gesetzgebers zulässig ist. Allerdings weisen wir Sie hiermit darauf hin, dass die Aufbewahrungsfristen weiterhin gültig sind. Führen Sie daher bitte eine Komplettsicherung des Systems (Programme und Daten) durch, ehe Sie mit dem Löschen beginnen.

Das Löschen von Daten jenseits der Aufbewahrungsfrist ist unkritisch.



### **3. Informationen zum BITS-Kassensystem**

#### **3.1. Gutscheine**

Hinweis: Bei Geschenkgutscheinen und Warengutschriften gibt es einige Besonderheiten. Der Umsatz wird erst beim Einlösen des Gutscheines gebucht. Im Prinzip werden Gutscheine wie ein normales Zahlungsmittel gehandhabt. Dies geschieht aus mehreren Gründen:

- Zum Zeitpunkt der Gutschein-Ausgabe kann noch nicht eindeutig festgestellt werden, was der Kunde später mit dem Gutschein kauft. Wenn Sie Artikel mit unterschiedlichen MwSt.-Sätzen führen, ist dies buchungstechnisch sehr problematisch. Beim Verkauf eines Geschenkgutscheines bzw. bei der Ausgabe einer Warengutschrift wird deshalb auch keine MwSt. für diesen Betrag ausgewiesen.
- Falls der Umsatz bei der Ausgabe des Gutscheins gebucht würde, träte eine Differenz zwischen Umsatz an der Kasse und Umsatz in der Warenwirtschaft auf. Eine Abstimmung zwischen Warenwirtschaft und Kasse würde dadurch erschwert. Wenn der Umsatz erst beim Einlösen des Gutscheins gebucht wird, stimmen Umsatz an der Kasse und Umsatz in der Warenwirtschaft überein, da in diesem Moment auch der verkaufte Artikel gebucht wird.

#### **3.2. Stornobuchungen**

##### **Bonstorno**

- Kann über die BITS-Benutzer- und Rechteverwaltung passwortgeschützt werden.
- Ist ausschließlich bei Vorgängen möglich, für die der Kassenbericht noch nicht abgeschlossen wurde.
- Die Beleg-Nr. bleibt erhalten und wird im Journal als „storniert“ geführt.
- Werden auf dem Kassenbericht als stornierte Einnahmen unterhalb des jeweiligen Zahlungsmittels (analog zum ursprünglichen Verkauf) ausgewiesen.

##### **Zeilenstorno**

Bonpositionen, die vor dem endgültigen Druck des Bons storniert werden, werden in der Datenbank einzeln protokolliert.

#### **3.3. Weitere Informationen**

##### **3.3.1. Kassensystem**

##### **Kassen-Anbieter**

Brandt Software-Produkte GmbH  
Benzstr. 2a  
63741 Aschaffenburg

Tel.: +49 (0)6021 4986-0  
Fax: +49 (0)6021 4986-12  
E-Mail: [info@brandt-software-produkte.de](mailto:info@brandt-software-produkte.de)  
Homepage: [www.brandt-software-produkte.de](http://www.brandt-software-produkte.de)  
Handelsregister: Amtsgericht Aschaffenburg HR B 3516  
Geschäftsführer: Dr. Winfried Brandt, Dr. Björn Brandt, Dipl.-Ing. Torsten Hahn

##### **Kassentyp**

PC-Kassen-System

## **Aufzeichnungsart**

- Es werden sämtliche steuerlich relevanten Daten einzeln aufgezeichnet.
- Die Beleg-, Journal- und Kontenfunktionen der GoBS/GoBD werden erfüllt.
- Ein sachlicher und zeitlicher Nachweis sämtlicher über das System erfasster Geschäftsvorfälle ist gegeben.
- Jeder einzelne Geschäftsvorfall ist im System lückenlos nachvollziehbar.

Manipulationen und nachträgliche Veränderungen sind systembedingt nicht möglich

## **Programmhandbücher**

Zum einen liegen die Benutzerhandbücher des BITS-Kassensystems in gedruckter Form vor. Zum anderen sind Hilfetexte in der in BITS integrierten Onlinehilfe permanent abrufbar. Diese werden von BSP stets auf einem aktuellen Stand gehalten.

## **Aufbau und Struktur der Datenbank**

Die Dokumentation wird bei Bedarf von der Brandt Software-Produkte GmbH zur Verfügung gestellt.

## **Grundprogrammierung/Systemeinstellungen**

- Sind in der Datenbank gespeichert und werden auf Anfrage ausgespielt.
- HINWEIS: Die Grundprogrammierung bezieht sich nicht auf die eigentliche Programmierung der Software, sondern auf die Einstellung der Software, dies entspricht aus EDV-Anbieter-Sicht der Grundparametrisierung.
- Alle Änderungen der Kassenparameter werden protokolliert und gespeichert (ab Version 12.02.05 aufwärts vom Dezember 2016).

## **Datenexport**

Die steuerrelevanten Daten können sowohl aus der BITS-Warenwirtschaft als auch aus dem BITS-Kassensystem in einem IDEA-kompatiblen Format exportiert werden. Der Export der Daten kann nur von BSP-Mitarbeitern durchgeführt werden. Er ist kostenpflichtig.

### **3.3.2. Kassenbericht**

#### **Aufbau**

Der Kassenbericht ist progressiv aufgebaut.

#### **Name und Anschrift des Unternehmens/der Verkaufsstelle**

Auf dem Kassenbericht und dem Zählprotokoll wird der original Belegkopf des Bons ausgewiesen.

#### **Nummer des Kassenberichtes zur Überprüfung der Vollständigkeit**

Jeder Kassenbericht enthält eine eindeutige, fortlaufende Nummer. Dies gilt auch für das Zählprotokoll.

**Datum und Uhrzeit** der Erstellung des Kassenberichtes wird ausgewiesen.

#### **Beleg-Nr. „von“ und „bis“**

- Jeder steuerrelevante Vorgang erhält eine fortlaufende, eindeutige Belegnummer. Die „von“-„bis“-Belegnummern weisen aus, welche Belege im Kassenbericht enthalten sind. Die vergebenen Belegnummern werden im informativen Abschnitt des Kassenberichtes (optional) angedruckt.



- Es fließen alle Belege seit dem letzten erfolgreich abgeschlossenen Kassenbericht in den aktuellen Kassenbericht ein.
- Die „bis“-Beleg-Nr. des vorhergehenden Kassenberichtes ist immer um einen Zähler kleiner als die „von“-Beleg-Nr. des folgenden Berichtes.

### **Anfangsbestand**

Entspricht dem Endbestand des vorhergehenden Kassenberichtes.

### **Zahlungsarten**

Die Aufstellung der Zahlungsarten wird im Bereich Zahlungsmittel ausgewiesen.

### **Rücknahmen**

Rücknahmen werden einzeln gespeichert und auf dem Kassenbericht ausgewiesen.

### **Ein- und Auszahlungen**

Ein- und Auszahlungen werden einzeln gespeichert und auf dem Kassenbericht im informativen Zusatzteil ausgewiesen (ab Programmversion 12.02.05 vom Dezember 2016).

### **„Grand Total-Speicher“ (GT-Speicher)**

Wird für PC-Kassensysteme nicht vorgeschrieben und ist nicht Bestandteil des BITS-Kassensystems.